

Geschäftsverzeichnisnr. 7344
Entscheid Nr. 51/2021 vom 25. März 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 471, 472, 477, 486 bis 501, 502 und 503 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Luxemburg, Abteilung Marche-en-Famenne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 15. Januar 2020, dessen Ausfertigung am 21. Januar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Luxemburg, Abteilung Marche-en-Famenne, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 471, 472, 477, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502 und 503 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Verbindung mit Artikel 255 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, indem der Eigentümer einer Immobilie, der den Immobiliensteuervorabzug schuldet, über keine Beschwerdemöglichkeit gegen ein Katastereinkommen, das endgültig geworden ist, verfügt, obwohl eine oder mehrere Eigentumsübertragungen seit der Notifizierung des Katastereinkommens stattgefunden haben, und in Ermangelung einer allgemeinen Angleichung der Katastereinkünfte seit 1980, während dasselbe Einkommen jedes Jahr als Grundlage für die Festlegung des Immobiliensteuervorabzugs dient? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 471, 472, 477, 486 bis 501, 502 und 503 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in Verbindung mit Artikel 255 desselben Gesetzbuches, mit den Artikeln 10, 11, 16 und 172 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

B.2. Artikel 255 § 1 Absatz 1 des EStGB 1992 in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 22. Oktober 2003 « zur Abänderung der Artikel 253, 255 und 518 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 » abgeänderten Fassung bestimmt:

« Der Immobilienvorabzug beträgt 1,25 % des Katastereinkommens, so wie dieses am 1. Januar des Veranlagungsjahres gemäß Artikel 518 festgelegt wird ».

B.3.1. Artikel 471 des EStGB 1992 legt ein Katastereinkommen für alle bebauten oder unbebauten unbeweglichen Güter und für Material und Ausrüstung, die ihrem Wesen oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind, fest. Das Katastereinkommen ist als das durchschnittliche normale Nettoeinkommen eines Jahres definiert.

B.3.2. Artikel 472 § 1 des EStGB 1992 bestimmt, dass das Katastereinkommen pro Katasterparzelle festgelegt wird, und beauftragt die Generalverwaltung Vermögensdokumentation (früher die Katasterverwaltung) eine Schätzung der Parzellen durchzuführen.

B.3.3. Artikel 477 § 1 des EStGB 1992 bestimmt die Weise, in der das Katastereinkommen festzulegen ist. Er bestimmt:

« Für bebaute Parzellen wird das Katastereinkommen auf der Grundlage der normalen Nettomietwerte zu dem in Artikel 486 bestimmten Bezugszeitpunkt festgelegt. Kann das Katastereinkommen auf dieser Grundlage nicht festgelegt werden oder muss es außerhalb einer allgemeinen Angleichung festgelegt oder revidiert werden, kann es auch durch einen Vergleich mit gleichartigen bebauten Parzellen mit definitivem Katastereinkommen festgelegt werden.

In Ermangelung geeigneter Vergleichsobjekte in der Gemeinde werden Bezugsobjekte in Nachbargemeinden gewählt, die in Sachen Wohnungswesen und Bevölkerungsstruktur ähnlich sind ».

B.3.4. In Artikel 477 § 2 des EStGB 1992 ist präzisiert, dass der normale Nettomietwert dem normalen Bruttoeinkommen verringert um 40 Prozent für Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten entspricht. Außerdem bezieht sich der Abzug auf das Einkommen aus dem Gebäude und den dazugehörigen bebauten und unbebauten Gütern bis zu einer maximalen Oberfläche von acht Ar. Artikel 477 § 3 des EStGB 1992 definiert das Bruttoeinkommen als den Gesamtbetrag des Mietpreises und der Mietvorteile.

B.3.5. Der Bezugszeitpunkt entspricht nach Artikel 486 des EStGB 1992 dem 1. Januar des Jahres vor dem Jahr, in dem die infolge einer allgemeinen Angleichung festgelegten Katastereinkünfte in Kraft treten.

B.3.6.1. Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation muss gemäß Artikel 487 des EStGB 1992 alle zehn Jahre eine allgemeine Angleichung der Katastereinkünfte durchführen.

Für Katastereinkünfte, die aus einer allgemeinen Angleichung hervorgehen, gilt, dass sie ab dem 1. Januar nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren bestehen.

B.3.6.2. Die letzte allgemeine Angleichung resultiert aus Artikel 44 des Gesetzes vom 19. Juli 1979 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in Sachen Immobiliensteuern » (nachstehend: Gesetz vom 19. Juli 1979). Sie wurde ab dem Steuerjahr 1980 angewandt und beruhte auf dem normalen Nettomietwert der Güter zum 1. Januar 1975.

B.3.6.3. Artikel 45 § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1979 sah ursprünglich vor, dass eine neue allgemeine Angleichung der Katastereinkünfte so vorgenommen werden würde, dass ihre Ergebnisse ab dem 1. Januar 1986 anwendbar gewesen wären.

Dieses Datum wurde in der Folge durch Artikel 37 des Gesetzes vom 27. Dezember 1984 « zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen » auf den 1. Januar 1991 und sodann durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 « über den Schutz der Familienwohnung » auf den 1. Januar 1992 verschoben.

B.3.6.4. Artikel 45 § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1979 wurde schließlich durch Artikel 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 « über bestimmte steuerrechtliche und nicht steuerrechtliche Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 28. Dezember 1990) aufgehoben, sodass das Datum der zweiten allgemeinen Angleichung nicht mehr gesetzlich festgelegt ist. In Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 wurde jedoch der Bezugszeitpunkt für die Anwendung der nächsten allgemeinen Angleichung der Katastereinkünfte auf den 1. Januar 1994 festgelegt. Der Gesetzgeber hat präzisiert, dass es diese Bestimmung « der Katasterverwaltung ermöglichen [sollte], die Vorarbeiten zu der nächsten Angleichung aufzunehmen, die normalerweise im Jahr 1995 stattfinden müsste (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1366/6, S. 57).

In Anwendung von Artikel 487 des EStGB 1992, der ab dem 1. Januar 1992 wirksam wurde, wurde jedoch keine allgemeine Angleichung beschlossen.

B.3.7. Bis zur « nächsten » Angleichung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1366/3, S. 8) sieht Artikel 29 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 1990 ab 1991 die

Indexierung der bestehenden Katastereinkünfte vor. Gegenwärtig sieht Artikel 518 des EStGB 1992 vor, dass das Katastereinkommen an den Verbraucherpreisindex angepasst wird.

B.3.8. Die Artikel 488 bis 490 des EStGB 1992 regeln das Verfahren der außerordentlichen Revision des Katastereinkommens. Diese kann vom Minister der Finanzen für bebaute und unbebaute unbewegliche Güter oder nur für eine dieser Kategorien in einer Gemeinde oder in einer Katastergemarkung einer Gemeinde angeordnet werden, wenn bedeutende Schwankungen des Mietwertes der unbeweglichen Güter dies rechtfertigen.

Der Minister der Finanzen muss die außerordentliche Revision auf den mit Gründen versehenen Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde oder von einer Gruppe Steuerpflichtiger, die mindestens ein Zehntel der Gesamtanzahl der in der Gemeinde oder in der Katastergemarkung der Gemeinde gelegenen Parzellen der im Antrag erwähnten Kategorie(n) besitzen, anordnen.

B.3.9. Die Artikel 491 und 492 des EStGB 1992 legen das Verfahren der besonderen Revision fest. Im Fall einer einseitigen Mindestplus- oder -minusedifferenz von 15 Prozent zwischen dem Katastereinkommen und dem normalen Nettomietwert darf der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Bürgermeisters oder des Steuerpflichtigen die besondere Revision des Katastereinkommens eines bebauten unbeweglichen Gutes anordnen, wenn sich diese Differenz aus neuen und dauerhaften Umständen, verursacht durch höhere Gewalt, durch Arbeiten oder Maßnahmen, die von einer öffentlichen Behörde angeordnet wurden, oder durch Dritteinwirkung, außerhalb jeglicher Umänderung am unbeweglichen Gut ergibt.

B.3.10. Artikel 493 des EStGB 1992 bestimmt:

«Für Katastereinkünfte, die aus einer außerordentlichen oder besonderen Revision hervorgehen, gilt, dass sie ab dem Datum bestehen, das der Minister der Finanzen aufgrund des Fortschritts der Arbeiten bestimmt. Sie gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Angleichung oder außerordentlichen oder besonderen Revision der Katastereinkünfte.»

B.3.11. Artikel 494 des EStGB 1992 legt die Verfahren zur Bewertung, Neubewertung und Berichtigung des Katastereinkommens fest. Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation führt die Bewertung des Katastereinkommens von neu errichteten

bebauten unbeweglichen Gütern und von in Gebrauch genommenem neuem Material beziehungsweise in Gebrauch genommener neuer Ausrüstung durch. Das Verfahren der Neubewertung kommt in den in Artikel 494 § 1 des EStGB 1992 abschließend aufgezählten Fällen zur Anwendung, insbesondere der Erweiterung, des Wiederaufbaus oder der wesentlichen Umänderung des unbeweglichen Gutes. Für die Anwendung dieser Bestimmung gelten insbesondere als « wesentliche Umänderungen », « die zu einer Erhöhung oder Verringerung des Katastereinkommens einer bebauten Parzelle oder von Material und Ausrüstung führen können um einen Betrag von 50 EUR oder mehr oder zumindest um einen Betrag von 15 Prozent des bestehenden Einkommens » (Artikel 494 § 2 Nr. 1). Schließlich berichtigt die Generalverwaltung Vermögensdokumentation das Katastereinkommen, wenn ein offensichtlicher, nachweislicher und unwiderlegbarer Schreib- oder Rechenfehler gemacht wurde oder wenn unbewegliche Güter verwechselt wurden.

B.3.12. Gemäß Artikel 495 des EStGB 1992 werden neu festgelegte, revidierte, bewertete oder neu bewertete Katastereinkünfte dem Steuerpflichtigen notifiziert, außer wenn Letzterer dem Betrag vorerwählter Einkünfte schriftlich zugestimmt hat oder wenn sie aus einer einfachen Änderung der Oberfläche hervorgehen, Änderungen der Nutzungsart, Umgestaltungen, Verbesserungen, Beschädigungen oder Wertminderungen, die zu einer Änderung des Katastereinkommens pro Hektar führen, ausgenommen.

Nach Artikel 496 des EStGB 1992 darf die Generalverwaltung Vermögensdokumentation der mit der Festlegung beziehungsweise mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung den Betrag des Katastereinkommens vor Notifizierung dieses Betrags an den Steuerpflichtigen mitteilen.

B.4.1. Das Widerspruchsrecht gegen das Katastereinkommen ist in den Artikeln 497 bis 503 des EStGB 1992 geregelt.

Nach Artikel 497 des EStGB 1992 darf ein Steuerpflichtiger gegen das ihm notifizierte Katastereinkommen Widerspruch einlegen, außer wenn dieses Einkommen sich auf eine bebaute Parzelle bezieht und es gemäß Angaben eines Mietvertrags festgelegt wurde, der von dem Steuerpflichtigen, seinen Rechtsvorgängern oder seinen befugten Beauftragten oder Vertretern abgeschlossen worden ist.

Artikel 498 des EStGB 1992 sieht ausdrücklich vor, dass die Übertragung auf einen Dritten des Eigentums an einer Parzelle, deren Katastereinkommen zu dem Zeitpunkt, als sie dem Zedenten gehörte, ordnungsgemäß festgelegt worden ist, dem Zessionar nicht das Recht gibt, gegen vorerwähntes Einkommen Widerspruch einzulegen.

B.4.2. Artikel 498 des EStGB 1992 hat seinen Ursprung in Artikel 6 § 6 der am 12. September 1936 koordinierten Gesetze über die Einkommensteuern, der durch Artikel 1 Absatz 1 I des königlichen Erlasses Nr. 76 vom 30. November 1939 « zur Abänderung, was die Feststellung der Katastereinkünfte und die Einnahme der Grundsteuer betrifft, der koordinierten Gesetze über die Einkommensteuern » eingefügt wurde.

Aus dem Bericht an den König vor diesem Sondervollmächtererlass geht hervor, dass das Ziel dieser Bestimmung war, Kontroversen ein Ende zu setzen, indem die dauerhafte Beschaffenheit des Katastereinkommens von unbeweglichen Gütern, an denen keine wesentlichen Umänderungen vorgenommen wurden, präzisiert wurde.

Der Grundsatz der Dauerhaftigkeit des Katastereinkommens ging bereits aus Gesetz vom 29. Oktober 1919 « zur Festlegung von Schedulensteuern auf die Einkünfte und einer Zusatzsteuer auf das Gesamteinkommen » hervor. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« En principe, les mentions du cadastre des revenus seront permanentes; on ne peut songer à faire constater annuellement les changements survenus dans la valeur locative, laquelle ne présente qu'à des intervalles éloignés des variations définitives et importantes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1918-1919, Nr. 320, SS. 30-31).

B.4.3. Der Widerspruch muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Notifizierung des Katastereinkommens und spätestens ein Jahr nach der Zahlung des ersten Immobiliensteuervorabzugs, der auf der Grundlage des beanstandeten Einkommens festgelegt wurde, eingelegt werden (Artikel 499 und 500 des EStGB 1992). Aber Änderungen des Katastereinkommens aufgrund eines Widerspruchs sind selbst gegenüber bereits in die Heberolle eingetragenen Veranlagungen, die auf der Grundlage dieses Einkommens festgelegt wurden, wirksam (Artikel 503 des EStGB 1992).

Im Fall einer weiterhin bestehenden Uneinigkeit kann der Steuerpflichtige ein Schlichtungsverfahren einleiten. Scheitert diese Schlichtung, ist ein Schiedsverfahren vorgesehen (Artikel 501*bis* des EStGB 1992).

Zur Hauptsache

B.5. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage im Einzelnen auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem Recht auf Achtung des Eigentums bezieht.

B.6. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.7. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof ihn bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung berücksichtigt.

B.8. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden

Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Steuergesetzgeber über ein breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übertriebene Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, §§ 52-58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a. gegen Frankreich*; 16. März 2010, *Di Belmonte gegen Italien*, §§ 38-40).

B.9. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird die Möglichkeit des Eigentümers eines unbeweglichen Gutes eingeschränkt, den Betrag des diesem Gut zugewiesenen Katastereinkommens zu beanstanden. Da dieses Katastereinkommen die Besteuerungsgrundlage für den Immobiliensteuervorabzug darstellt, stellen die angefochtenen Bestimmungen eine Einmischung in sein Recht auf Achtung des Eigentums dar.

B.10. Aus Artikel 497 des EStGB 1992 geht hervor, dass ein Eigentümer einen Widerspruch erst einlegen darf, nachdem die Verwaltung ihm das Katastereinkommen seines unbeweglichen Gutes notifiziert hat.

Die Verwaltung muss gemäß Artikel 495 des EStGB 1992 neu festgelegte, revidierte, bewertete oder neu bewertete Katastereinkünfte notifizieren. Diese Fälle sind abschließend aufgeführt. Der Steuerpflichtige kann folglich einen Widerspruch erst nach Abschluss der in B.3.6.1 bis B.3.12 beschriebenen Verfahren der allgemeinen Angleichung, der

außerordentlichen Revision, der besonderen Revision, der Bewertung und der Neubewertung der Katastereinkünfte einlegen.

Hingegen begründet die Übertragung auf einen Dritten des Eigentums an einer Parzelle, deren Katastereinkommen zu dem Zeitpunkt, als sie dem Zedenten gehörte, ordnungsgemäß festgelegt worden ist, gemäß Artikel 498 des EStGB 1992 kein Widerspruchsrecht.

B.11. Der Gesetzgeber konnte der Ansicht sein, dass es die Zielsetzung, eine gewisse Dauerhaftigkeit des Katastereinkommens für unbewegliche Güter zu gewährleisten, an denen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden sind, und die Einheitlichkeit der Katastereinkünfte von unbeweglichen Gütern mit ähnlichen Eigenschaften sowie die dingliche Beschaffenheit des Katastereinkommens, das nicht an den Inhaber des dinglichen Rechts gebunden ist, zu erhalten, rechtfertigt, die Fälle, in denen der Eigentümer das Katastereinkommen seines unbeweglichen Gutes beanstanden kann, zu beschränken und insbesondere kein Widerspruchsrecht bei jeder Eigentumsübertragung des unbeweglichen Gutes einzuräumen.

Die Folgen dieser Maßnahme sind nicht unverhältnismäßig, da dem Eigentümer die Möglichkeit, in den in B.3.8 bis B.3.12 erwähnten Fällen die Revision oder die Neubewertung des Katastereinkommens zu beantragen, sowie die Möglichkeit, das Katastereinkommen bei Abschluss jeder allgemeinen Angleichung zu beanstanden, offensteht.

B.12.1. Im Übrigen obliegt es dem König und der Generalverwaltung Vermögensdokumentation, die fraglichen Bestimmungen umzusetzen.

Die Kritik am Fehlen einer allgemeinen Angleichung seit 1979 betrifft die Anwendung von Artikel 487 des EStGB 1992. Der Gerichtshof ist nicht befugt, sich zur Ausführung von Bestimmungen, die ihm zur Prüfung unterbreitet werden, zu äußern.

B.12.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fraglichen Bestimmungen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht in unverhältnismäßiger Weise verletzen.

Die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 471, 472, 477, 486 bis 501, 502 und 503 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût